

„Wenn der Scheffel zehn oder elf Groschen geldet,“ heißt es in einer derartigen Bäckertaxe, „so sal dy Semel haben 16 Loth, das ist den Beckern geboten und bevolen vom Rade, dy Semel 16 Loth zu backen vnd welch Becker befunden wird, der nit dy Semel vff 16 Loth becket, der sal dem Rade eynen reinischen Gulden zu Buß geben, darzu aber sal ym dy Semeln dy weniger den 16 Loth haben genommen und in dy Spital getragen werden“ u. s. w.**) Zugleich erfolgte noch eine besondere Ordnung, durch welche der Herzog den Meistern des Bäckerhandwerks in der Stadt Dresden gegen eine Ueberfüllung des Marktes durch Platzbäcker den begehrten Schutz gewähren wollte. Die Platzbäcker in oder vor der Stadt sollten fortan nicht mehr als einen Tag in der Woche, nämlich wenn Wochenmarkt war, feil halten. Zur Ueberwachung der gewissenhaften Erfüllung der den Bäckern gegebenen Ordnung sollten von nun an, so lautete des Herzogs Weisung, alljährlich zwei aus dem Rathe und zwei aus dem Handwerke, ein alter und ein junger Meister, dazu berufen werden, welche sämtlich alle Wochen einige Male in den Häusern nachsehen und auf dem Bäckermarkte die Semmeln und das Brod mit gutem Fleiße besichtigen, aufziehen und wiegen und Denjenigen, dessen Waare zu geringe gebacken, um ein altes Schock bestrafen sollten; ebenso sollten sie darauf achten, daß Semmeln und Brod gut ausgebacken wären, denn wo solches nicht der Fall, sondern das Brod „geschwemmet“ wäre, da würde ein Betrug an Gewicht geübt, darum sollte solches Brod nicht in Bänken, auch nicht in Häusern, sondern nur an einer besonders hierzu anzuweisenden Stelle verkauft werden, damit das Publikum wisse, was es kaufe; wenn aber bei einem Bäcker solches Brod mehrmals gefunden würde, so sollte es ihm weggenommen und in's Spital oder an andere arme Leute verabreicht werden. Die Steinmezer, Maurer und Zimmerleute, Handwerker, deren der Herzog bei seinen verschiedenen Bauunternehmungen besonders bedurfte, unterwarf er in demselben Jahre (1520) der Beschränkung, daß keiner derselben mehr als einen Lehrlingen halten und auf einen solchen wöchentlich nicht mehr als neun Groschen fordern sollte.***) Eine für das Handwerksleben und seine gesunde Entwicklung ganz besonders wichtige Menderung aber bezweckte das vom Herzog Georg 1520 erlassene strenge Verbot des guten oder „blauen Montags“, eines schon damals zum verderblichen Mißbrauch gewordenen Handwerksbetrogens, über dessen Entstehungszeit oder eigentlichen Ursprung sich wenig mit Gewißheit angeben läßt, das aber, da es hier bereits zu Anfang des 16. Jahrhunderts als übler Mißbrauch verpönt wurde oder werden sollte, jedenfalls älter war, als man gewöhnlich annimmt.****) Hinsicht-

*) Aus den „Miscellaneen an Raths- und Stadtprivilegien“ (im Rathsarchiv).

**) Im Jahre 1578 (siehe d.), als Churfürst August den Handwerkern eine besondere Taxe zu geben versuchte, wurde dieselbe Bestimmung noch aufrecht erhalten. Es gab damals 20 Maurer- und Ziegeldeckermeister und 6 Steinmezer. Maurer und Steinmezer waren überdies ebenfalls dem Brauche anderer Handwerks-Genossenschaften nachgelommen und hatten im Beinhaus der Frauentirche einen Altar der heiligen Anna gestiftet, den der Bischof Johann VI. von Saalhausen 1514 confirmirte.

***) Es enthält dieses Verbot von 1520 (vergl. Beck S. 481) eine der ältesten Erwähnungen jenes Brauches, der z. B. nach Berlepich's „deutschem Städtewesen und Bürgerthum“ S. 96 erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (1571) zum ersten Male ausdrücklich erwähnt worden sein soll (Cod. Austr. I. S. 462), wo er ebenfalls als Mißbrauch durch landesherrliche Verordnung verfolgt wurde.